

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Jänner 2020

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen » Grundrechte«, » Wirtschaftsrecht« und » Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH (GK) v 19.12.2019, C-752/18 (BRD)

Art 6 EGRC; Art 47 EGRC; Art 52 EGRC;
RL 2008/50/EG (Luftqualität)

Es stellt eine Verletzung des Wesensgehalts des Art 47 Abs 1 EGRC dar, wenn ein Gerichtsurteil im Ergebnis wirkungslos bleibt;

Soweit eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts nicht möglich ist, muss dieses, wenn es dem Unionsrecht entgegensteht, unangewendet bleiben;

Ist es erforderlich und nach nationalem Recht zulässig, gegen einen Amtsträger zur Erzwingung einer unionsrechtskonformen Rechtslage eine Beugehaft zu verhängen, so ist eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Effektivität des Rechtsschutzes und dem Grundrecht auf persönliche Freiheit vorzunehmen; wenngleich eine willkürliche Zwangshaft jedenfalls unzulässig wäre, ist andererseits ein Eingriff in die Freiheit geboten, wenn dieser nicht als willkürlich und im Lichte des Gebotes der Effektivität von Gerichtsentscheidungen als verhältnismäßig erscheint.

EuGH v 19.12.2019, C-465/18 (ITA)

Art 56 AEUV; Art 267 AEUV

Auch bei Vorliegen eines reinen Inlandssachverhaltes ist ein Vorabentscheidungsersuchen zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, dass einerseits die Ausgestaltung der nationalen Rechtslage dazu führt, dass im Zuge ei-

nes Bewilligungserteilungsverfahrens ausländische Bewerber von vornherein abgehalten werden und andererseits durch EU-Recht die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen gefordert ist;

Unverhältnismäßigkeit der Bevorzugung der Angestellten von öffentlichen Apotheken, weil eine solche Regelung weder dem Gesundheitsschutz noch der Anerkennung von Berufserfahrung dient.

EuGH v 19.11.2019, C-609/17 (FIN)

Art 51 EGRC

Belässt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten einen autonomen Zuständigkeitsbereich derart, dass die MS dem Einzelnen weitergehende Begünstigungen als jene, die in der RL vorgesehen sind, gewähren können, dann werden die MS bei Inanspruchnahme dieses Gestaltungsspielraumes nicht in »Durchführung des Unionsrechts« iSd Art 51 EGRC tätig, sodass insoweit auch die Gewährleistungen der EGRC nicht zum Tragen kommen.

EuGH v 21.1.2020, C-274/14 (ESP)

Art 267 AEUV

Um die Anforderungen, die Art 267 AEUV an ein Gericht stellt, zu erfüllen, muss die entsprechende Institution eine Reihe von Merkmalen – wie insbesondere: gesetzliche Grundlage, ständiger Charakter, obligatorische Gerichtsbarkeit, Streitiges Verfahren, Anwendung von Rechtsnormen und Unabhängigkeit – erfüllen;

Hinsichtlich der Unabhängigkeit ist zwischen dem Innen- und dem Außenverhältnis zu unterscheiden, wo-

bei in letzterem Bereich sichergestellt sein muss, dass die Funktion in völliger Autonomie ausgeübt werden kann, was vor allem eine hierarchische Eingliederung, die Erteilung einer Anordnungsbefugnis oder die Möglichkeit einer Abberufung durch staatliche Stellen zuverlässig ausschließen muss. Soweit es die innere Unabhängigkeit betrifft, darf objektiv kein Zweifel daran bestehen, dass das Gericht die Stellung eines neutralen Dritten einnimmt, der keine eigenständigen Interessen am Ausgang des Rechtsstreits hat und den Verfahrensparteien mit gleichem Abstand begegnet;

In diesem Zusammenhang ist eine Heranziehung von sachverständigen Beisitzern, die nicht über sämtliche richterliche Garantien verfügen, zwar nicht ausgeschlossen; allerdings müssen die richterlichen Mitglieder der Einrichtung über eine Stimmenmehrheit und im Entscheidungsprozess über ein ausschlaggebendes Gewicht verfügen;

Können Mitglieder der Einrichtung vom Minister abberufen werden, ohne dass hierfür entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die eine Abberufung überdies bloß auf Ausnahmefälle beschränken, und ist überdies auch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen, dass die personelle Zusammensetzung der Einrichtung gewährleistet, dass objektiv eine Vermischung zwischen der Stellung einer Verfahrenspartei und jener eines entscheidenden Organes ausgeschlossen ist, so kann diese Einrichtung nicht als Gericht iSd Art 267 AEUV qualifiziert werden.

EuGH v 30.1.2020, C-524/18 (BRD)

Art 10 VO 1924/2006/EG (Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben)

Art 10 Abs 3 der VO 1924/2006/EG ist dahin auszulegen, dass die Anforderung, wonach jedem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels eine in einer der Listen nach Art 13 oder Art 14 dieser VO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt sein muss, dann nicht erfüllt ist, wenn die Vorderseite der Umverpackung eines Nahrungsergänzungsmittels einen Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit enthält, während sich die spezielle gesundheitsbezogene Angabe, die diesem Verweis beigefügt sein soll, nur auf der Rückseite der Umverpackung befindet und es keinen ausdrücklichen Hinweis – wie etwa ein Sternchen – auf den Zusammenhang zwischen diesen beiden Angaben gibt.

Art 10 Abs 3 der VO 1924/2006/EG ist dahin auszulegen, dass Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile

eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden durch wissenschaftliche Nachweise im Sinne von Art 5 Abs 1 lit a und Art 6 Abs 1 dieser VO abgesichert sein müssen. Für die Notwendigkeit solcher Nachweise reicht es aus, dass den Verweisen spezielle gesundheitsbezogene Angaben aus einer der Listen nach Art 13 oder Art 14 dieser VO beigefügt sind.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 30.1.2020, 50001/12 (BRD)

Art 8 EMRK

Keine Verletzung durch ein Verbot für anonyme prepaid-SIM-Karten: Die Zwangsidentifizierung dient dem Schutz der nationalen Sicherheit und die Ausweispflicht beim Kauf stellt bloß einen begrenzten Eingriff in die Rechte des Bf dar.

EGMR v 30.1.2020, 44920/09 (HUN)

Art 10 EMRK

Grundsätzlich gewährleistet Art 10 EMRK kein Recht auf Zugang zu Informationen; dies gilt jedoch dann nicht, wenn ein solcher Zugang gerichtlich angeordnet wurde oder zur Ausübung der Informationsfreiheit erforderlich ist, wobei Letzteres anhand des Zweckes des Informationsverlangens, der Art der begehrten Information, der Funktion des Informationssuchenden und des Vorhandenseins und der Zugänglichkeit der Information zu beurteilen ist.

C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 15.1.2020, 2 BvR 1763/16

Art 2 GG (persönliche Freiheit); Art 19 GG

Aus Art 2 GG ergibt sich prinzipiell kein grundrechtlicher Anspruch auf eine gerichtliche Strafverfolgung dritter Personen. Allerdings kann ein solcher aus der staatlichen Schutzpflicht resultierender Anspruch dann in Betracht kommen, wenn es sich um erheblichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person handelt. Wurde die Bf. nach einem Reitunfall gegen ihren Willen in einem Krankenhaus angehalten und dort mehrere Stunden mittels Gurten auf einem Bett zwangsweise fixiert, so lässt die Einstellung des Strafverfahrens gegen das

Krankenhauspersonal und die diesem assistierenden Polizeibeamten unter derartigen Umständen eine Erschütterung des Vertrauens der Allgemeinheit in das Gewaltmonopol des Staates befürchten.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 27.11.2019, E 3530/2019

§ 26 LSD-BG; § 28 LSD-BG

Wird die Unionsrechtswidrigkeit (erst) dadurch offenbar, dass ein entsprechendes Urteil des EuGH (hier: v 12.9.2019, C-64/18) (erst) zu einem Zeitpunkt ergeht, zu dem das Verfahren bereits beim VfGH anhängig ist, so ist diese Unionsrechtswidrigkeit dem LVwG nicht vorwerfbar, jedoch vom VfGH aufzugreifen.

E. Oberster Gerichtshof

OGH v 14.1.2020, 14 Os 122/19a

Art 5 EMRK; Art 8 EMRK; § 98 StVG; § 363a StPO

Die Behauptung der Verletzung anderer Grundrechte als jenes des Art 5 MRK (für den das Grundrechtsbeschwerdegesetz eine abschließende Regelung darstellt und dessen Geltendmachung mit Erneuerungsantrag daher nach ständiger Rechtsprechung ausgeschlossen ist) während eines Freiheitsentzugs kann – abgesehen von den Fällen der Zuständigkeit des OLG Wien als bundeseinheitliches Höchstgericht (§ 16a StVG) – beim OGH mittels Erneuerungsantrags geltend gemacht werden;

Keine Verletzung durch Abweisung des Antrages des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten auf Ausführung zur (nur 2½ Stunden nach Antragstellung stattfindenden) Trauerfeier für seine verstorbene Mutter deshalb, weil eine solche ohne Beeinträchtigung des Dienstes in der Anstalt nicht möglich gewesen wäre.

F. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 26.11.2019, Ra 2019/02/0174

Art 6 EMRK; § 44 VwGVG

Art 6 Abs 1 EMRK gebietet, alle Beweise grundsätzlich in einer öffentlichen Verhandlung mit dem Ziel einer kontradiktorischen Erörterung aufzunehmen; indem das VwG keine weiteren Fragen an den – einzigen – Belastungszeugen mehr zugelassen hat, hat es durch die

Beschneidung des Fragerechts tragende Grundsätze des Verfahrensrechts verletzt.

VwGH v 16.12.2019, Ra 2019/02/0184

BWG; FM-GWG; § 44a VStG

Werden (erst) im Beschwerdeverfahren die Täter ausgetauscht, handelt es sich nicht mehr um das im Straferkenntnis vorgeworfene »ein und dasselbe Verhalten des Täters«, das die Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG individualisiert und konkretisiert. Die Finanzmarktaufsicht hat in dem beim BVwG angefochtenen Straferkenntnis die Verantwortlichkeit der revisionswerbenden Partei (als juristische Person) auf die Zurechnung des tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens der beiden Geschäftsführer gestützt, während das BVwG als Zurechnungsperson die zur Vertretung nach außen berufenen Geschäftsführer durch den verantwortlichen Beauftragten ersetzt. Deshalb liegt Rechtswidrigkeit des Inhaltes vor, weshalb das (eine Geldstrafe in Höhe von mehr als 2,7 Mio Euro aussprechende) Erkenntnis des BVwG aufzuheben war.

VwGH v 19.12.2019, Ra 2018/11/0239

§ 38 AVG

Sobald eine rechtskräftige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts vorliegt, kann eine Aussetzung des Verfahrens nicht mehr auf § 38 AVG gestützt werden; insbesondere braucht und darf auch nicht abgewartet werden, ob einer gegen die rechtskräftige Entscheidung erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird oder nicht.

VwGH v 8.1.2020, Ra 2019/07/0126-6

§ 30 VwGG

Anschlusszwang an Wasserversorgungsanlage: Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerde, weil einerseits keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und insbesondere die Trinkwasserversorgung durch die bereits bestehende Anlage gesichert ist, andererseits der Bf aber potentiell frustrierte Kosten in Höhe von Euro 12.000,- aufzuwenden hätte.

VwGH v 19.12.2019, Ro 2019/07/0012

GewO; WRG

Eine auf die §§ 74, 81 und 359 GewO gestützte rechtskräftige Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt nach der Genehmigungsfiktion des § 356b Abs 1 Z 3

GewO auch als wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG, selbst wenn die letztere Bestimmung nicht in den Spruch des Bescheids aufgenommen wurde und die Behörde jegliche Mitbewilligung wasserrechtlicher Bestimmungen faktisch unterlassen hat.

Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so erstreckt sich nach § 13 Abs 2 WRG das Wasserbenutzungsrecht »bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf« des Unternehmens. Diese Auslegungsregel stellt somit nicht auf nach diesem Zeitpunkt eingetretene Bedarfsveränderungen ab. Bei der Ermittlung des historischen Bedarfs ist daher auf die Wassermenge abzustellen, die der Berechtigte bei voller Ausnutzung seiner Anlagen für seine Unternehmung im Zeitpunkt der Bewilligung benötigte. Sollten dem auf Grund einer Änderung faktischer Verhältnisse öffentliche Interessen entgegenstehen, hat die Behörde gemäß § 21a WRG vorzugehen.

VwGH v 19.11.2019, Ro 2017/04/0015

§ 2 IngG

Personen, die gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse gemäß § 2 Z 4 IngG nachweisen möchten, haben dies durch Prüfungszeugnisse »öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen« zu belegen; dass damit auch Zeugnisse von Fachhochschulen und Universitäten gemeint wären, ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Bestimmung, noch enthalten die Gesetzesmaterialien Hinweise für eine derart weite Auslegung; vielmehr ist entscheidend, dass der Gesetzgeber sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene eine deutliche (institutionelle) Differenzierung zwischen Schule bzw Schulwesen einerseits und Hochschulen und Universitäten andererseits vornimmt; an dieser grundlegenden Unterscheidung ändert auch die Umsetzung des Bologna-Prozesses nichts.

G. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 28.1.2020, LVwG-000390

Art 15 EGRC; Art 38 EGRC; Art 47 EGRC; Art 267 AEUV; Art 23 VO 834/2007/EG (EU-Bio-VO); Art 30 EU-Bio-VO; Art 7 EMRK; Art 18 B-VG; § 24 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsg (EU-QualDG)

Im Lichte des Legalitätsprinzips (Art 18 Abs 1 B-VG) ist die Erlassung eines gesonderten innerstaatlichen Gesetzes zur Umsetzung einer EU-VO an sich deshalb

nicht geboten, weil eine solcherart qualifizierte unionsrechtliche Norm im Wege der generellen Transformation zum Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung wird und somit bereits per se eine entsprechende gesetzliche Grundlage für das Vollzugshandeln bildet. Allerdings sind innerstaatliche Parallelnormierungen zu einer EU-VO va in solchen (Teil-)Bereichen sinnvoll bzw. gegebenenfalls sogar unabdingbar, in denen der EU keine eigenständige Regelungskompetenz zukommt. Dies betrifft vornehmlich die Materie des Strafrechts, wobei insoweit auf Grund europarechtlicher Vorgaben (vgl Art 7 EMRK und Art 49 EGRC) gerade im Hinblick auf das Legalitätsprinzip vergleichsweise noch striktere Anforderungen als nach nationalem Verfassungsrecht gestellt werden. Würde daher der innerstaatliche Gesetzgeber vor diesem Hintergrund keine Sanktionen für Fälle einer Übertretung von in EU-VO enthaltenen Ge- bzw Verboten statuieren, dann bliebe das Unionsrecht insoweit in aller Regel schon von vornherein weitgehend ineffektiv. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass Materien, die durch Unionsrecht – speziell in Form einer EU-VO – geregelt werden, einer spezifischen (expliziten oder zumindest impliziten) Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung entsprechender strafrechtlicher Sanktionen bedürfen. Dies deshalb, weil die innerstaatliche Regelung eine sachgerechte und verhältnismäßige Abwägung zwischen antagonistischen Grundrechtsgewährleistungen, nämlich den Interessen der Unternehmer einerseits (insbesondere Art 15 und 16 EGRC) und jenen der Verbraucher andererseits (vgl Art 2, 3 und 38 EGRC), die sich stets konträr gegenüberstehen, vornehmen muss.

Es ist also demnach generell zu bedenken, dass eine EU-VO, die von ihrer Zielsetzung her dem Schutz von Verbraucherinteressen dient, auf der anderen Seite zugleich die unternehmerische Freiheit entsprechend einschränkt. Im Zuge einer Abwägung dieser ambivalenten Interessen resultiert daher, dass eine strafbewehrte Einschränkung der unternehmerischen Freiheit stets nur so weit reichen darf, als dies zum Schutz der Verbraucherinteressen objektiv geeignet und erforderlich erscheint (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Eine unionsrechtlich fundierte Sanktionsbefugnis des nationalen Gesetzgebers erweist sich somit nicht als unbeschränkt (wobei dies im Grunde analog auch hinsichtlich solcher Materien gilt, die auf EU-Ebene in Form einer Richtlinie einer Regelung zugeführt werden: Zwar kann der nationale Gesetzgeber hier prinzipiell autonom strafrechtliche Sanktionen vorsehen – soweit solche jedoch mit der Umsetzung von EU-Recht sachlich gerechtfertigt werden, bedürfen diese in gleicher Weise einer entsprechenden unionsrechtlichen Ermächtigung hierzu).

Daher lässt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die EU-Bio-VO 834/2007/EG (in gleicher Weise wie etwa Art 17 Abs 2 der LM-Basis-VO 178/2002/EG in Bezug auf die Lebensmittelkennzeichnung) eine Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung von Strafbestimmungen für den Fall der Übertretung dieser VO enthält, zunächst dahin beantworten, dass Art 30 EU-Bio-VO hierfür jedenfalls keine ausreichend-explicite Grundlage bildet. Ob davon ausgehend die Strafbestimmung des § 18 EU-QualDG insgesamt als unionsrechtswidrig anzusehen ist, muss somit unter Berücksichtigung eines konträren (unionsrechtlich fundierten) Anspruches des Unternehmers auf prinzipielle Nichtbestrafung danach entschieden werden, ob der EU-Bio-VO insgesamt zumindest eine implizite Ermächtigung zur Bestrafung von deren Übertretungen entnommen werden kann. Eine solche könnte etwa in Art 23 Abs 5 EU-Bio-VO gesehen werden, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Einhaltung – allerdings nur – »dieses Artikels«, nämlich des Art 23 EU-Bio-VO selbst, sicherzustellen. Davon ausgehend ermächtigt Art 23 Abs 5 EU-Bio-VO den nationalen Gesetzgeber zwar zur strafrechtlichen Sanktionierung von Verletzungen der in Art 23 EU-Bio-VO normierten Kennzeichnungsge- und -verbote, nicht aber darüber hinaus auch dazu, eine Übertretung von sonstigen mit der EU-Bio-VO normierten Ordnungsvorschriften in einer strafrechtlichen Form (sondern allenfalls bloß im Wege der in Art 30 EU-Bio-VO vorgesehenen Administrativmaßnahmen) zu ahnden. Dies ergibt sich bereits im Zuge einer Wortinterpretation zweifelsfrei aus der in Art 23 Abs 5 EU-Bio-VO explizit enthaltenen Beschränkung auf »diesen Artikel«, wie sie auch in anderen gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen der EU-Bio-VO unmissverständlich zum Ausdruck kommt (zB »this article«; »présent article«; »presente artículo«; »presente articolo«; »presente artigo«). Somit war es auch nicht erforderlich, diese Frage durch den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art 267 AEUV klären zu lassen.

Davon ausgehend ist § 18 Abs 1 Z 1 lit a EU-QualDG insoweit unionsrechtswidrig und demgemäß nicht anzuwenden, als mit dieser Bestimmung auch über Art 23 EU-Bio-VO hinausreichende Zuwiderhandlungen – wie im vorliegenden Fall: die Nichtkennzeichnung einer Ware mit der Codennummer einer österreichischen Kontrollbehörde – zu Verwaltungsübertretungen erklärt und mit Geldstrafen sanktioniert werden.

LVwG OÖ v 20.1.2020, LVwG-750784

§ 24 NAG; § 64 NAG; § 52 UIG

Maßgeblich für den Studienerfolg nach § 64 Abs 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit b NAG-DV ist das abgeschlossene

und nicht das aktuell laufende Studienjahr. Da Verlängerungsanträge gemäß § 24 Abs 1 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann dann, wenn aufgrund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist, auch der Erfolgsnachweis des jüngst abgelaufenen Studienjahres für die Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen herangezogen werden, wobei in diesem Fall ein fehlender Studienerfolg in früheren Studienjahren nicht zur Abweisung des Verlängerungsantrages führt. Hat jedoch der Bf auch im jüngst abgelaufenen Studienjahr weder die geforderten Mindest-ECTS bzw Semesterstunden erfüllt noch zwischenzeitig neue ECTS oder Semesterstunden oder ein ordentliches Studium nachgewiesen, ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

LVwG OÖ v 20.1.2020, LVwG-152223

§ 44 OöBauO

Die Untersagung der Benützung eines konsenslos errichteten Bauwerkes kann weder auf § 40 OöBauO noch auf § 50 OöBauO gestützt werden; vielmehr ist in einem solchen Fall nur mit einem Beseitigungsauftrag gemäß § 49 OöBauO (sowie allenfalls mit einer Bestrafung nach § 57 OöBauO vorzugehen.

LVwG Oö v 15.1.2020, LVwG-152443

§ 30 OöROG

Ein Forsthaus, das dem Lagern von Werkzeugen zur Pflege des Waldes dienen soll, lässt sich nicht unter den Wortlaut der laut abschließender Aufzählung im Flächenwidmungsplan im Grünzug zulässigen baulichen Anlagen subsumieren. Denn solche Ausnahmebestimmungen sind im Zweifel restriktiv auszulegen, sodass bloß nützliche bauliche Anlagen nicht solchen gleichzuhalten sind, die iSd § 30 Abs 5 Oö.ROG »notwendig« sind.